



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Jhro Kayserliche Majestät Resolution an die Reichs-Stände, wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration, d.d. 13. Nov. 1649.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
NOV.

„ber, durch den Grafen von Fürstenberg
„ziemlich erklären lassen, daß nemlich Ih-
„ro Kayserliche Majestät erbietig, denje-
„nigen die restitution gedeyen zu lassen,
„welchen ihre Güter darum genommen,
„daß sie der Cron Schweden gedienet.
„Mit welchem Erbieten, Sie, die Schwe-
„den, endlich könten zufrieden seyn, dann
„vor diejenigen, so sich der Böhmischen Un-
„ruhe theilhaftig gemacht, hätten Sie
„nicht zusprechen, sondern dieselben es
„vor eine Straffe und Wiedergeltung zu
„erkennen, dann sie es, bey entstandener
„Empörung in selbem Königreich, den
„Catholischen auch also gemacht, ihre
„Güter confiscirt, und sonderbare Con-
„stitutiones und Decreta deßhalber ver-
„fasset, und damahls publicirt: gestalt
„Er sothane Händel, aus den zu Prage
„überkommenen Acten, ersehen und in
„Handen habe. So hätte aber auch die

„Cron Schweden andere Mittel in Han-
„den, weil 8. stättliche Adelige Söge in
„Vor-Pommern wären, welche eglische
„von Abel, als zween des Geschlechts
„von Schwerin, ingleichen einer von
„Beer und andere befassen, so dem Kay-
„ser gebient, also wolten Sie allenfalls
„dieselbe auch fortjagen. Wegen Eger
„versühre Er so viel, daß Sie den Eoange-
„lischen per modum Intercessionis,
„noch wohl eine Kirche erhalten könten.
„Aber hierdurch würden sie denen Egri-
„schen ihr Recht vergeben.

1649.
NOV.

Was auch Ihre Kayserliche Majestät
wegen der Ehrenbreitsteinischen Se-
questration Dero Gesandtschafti rescri-
birt, deßgleichen an Chur-Bayern wies
verantwortlich gelangen lassen, ergiebt
die Anlag sub N. II. & III.

Diß. Norimb. d. 14. Nov. 1649.
per Mogunt.

N. I.

Kayserliche Resolution an die Stände, wegen der Ehrenbreitsteinischen
Sequestration.

FERINAND der Dritte ꝛc

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, auch Ehrsam und Gelehrte, Liebe
Andächtige und Getreue.

Wir haben Euer gehorsamste drey Schreiben wegen des Ehrenbreitsteinischen
Sequestri vom 24. Septembris. 4. Octobris und 1. diß Monats recht empfan-
gen, und daraus mit mehrern gnädigst vernommen; welcher Gestalt Uns Ihr ersu-
chen thut, solches zu ratificiren, und Unserm Commendanten auf der Bestung
Ehrenbreitstein, daß so bald von der Cron Frankreich die verglichene präliminar-
Evacuation werckstellig gemacht würde, Er pari passu solche Bestung Unsers Lie-
ben Neffen und Chur-Fürsten zu Maynz Liebden in sequestrum einraume, gnädigst
zu befehlen, daneben auch bey des Königs zu Hispanien Liebden Uns weiter zu in-
terponiren, damit von Derselbigen die Bestung Franckenthal Unsers Lieben Oheims
des Chur-Fürsten zu Heidelberg Liebden förderlichst wieder abgetretten, und hierdurch
die allgemeine Friedens-Execution um so viel desto mehr befördert werden mögte.
Es ist Uns auch von Unsern Gesandten nach und nach gehorsamst referiret worden,
was deshalben zwischen Ihnen und Euch sürgeloffen, und wie Sie Euch darüber je-
derzeit beschieden haben.

Nun erinnern wir Uns gleichfalls, daß Wir allbereit in Junio auf Euer un-
terthänigstes Einrachten Uns zu einigen Temperamentis wegen Franckenthal zu-
sfordereit vor jetzt gedachten Chur-Fürstens zu Heidelberg Liebden, oder an dessen statt
für beyde Cronen anerbotten, und zugleich Unsern Gesandten gnädigst anbefohlen,
mit denen Cronen darauf zu handeln. Es ist aber solches derhalben nicht erfolgt,
daß Uns hierzu der Friedens-Schluß obligirte, sondern allein aus gutem Willen,
und

J i i

und

N. I.
Kayserliches
Rescript,
Ehrenbreit-
stein betref-
fend.

1649.
Nov.

und die obllige Exauctorations- und Evacuations-Handlung, denen Uns von Euch unterschiedlich gethanen Beredsamungen nach, um so viel desto schleuniger zum Schluß und wirklichen Effect zu bringen; sintemahlen Ihr Euch selbst zu bescheiden, daß Uns zu Einräumung der Stadt und Bestung Franckenthal einige special mehrere Obligation, als die Interposition Unserer Kayserlichen Autorität bey ermeldtes Königes Liebden nicht oblieget, sonderlich nachdem wieder all Unser Zuversicht, auch wieder Unsere vielfältige getreue Warnung- und Abmahnungen man gedachtes Königes Liebden vom Frieden in dem Instrumento Gallicano ausgegeschlossen, und dadurch die Restitution desselben Ortes um soviel desto schwehrer gemachet hat; Inmassen dann im Frieden-Schluß mit beyden Cronen dieser Sachen halben nichts versehen, als daß Wir und Chur-Fürsten und Stände des Reichs consensiret, ut Inferior Palatinatus totus (exceptis locis ibidem denominatis) plenarie restituatur, idque Auctoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat &c. zu welcher effectuierung aber Wir gar nicht allein, sondern das ganze Reich mit Uns zugleich als Glieder mit dem Haupt also verbunden worden, daß sich ein Theil von dem andern hierinnen abzusondern, und demselben solche Last allein aufzubürden nicht gebühret, und was in generali Garantia zu Versicherung des gansen Friedens einander reciproce versprochen worden, das habt Ihr selbst in Euer so schrift- als mündlich gegen dem Königlich Schwedischen Generalissimo nach dem klahren Inhalt des Friedens beschenehen rechtmäßigen Erklärung längst erkandt, daß es auf jegige der Sachen Bewandniß nicht zu ziehen; sondern Wir und andere Chur-Fürsten und Stände zu dem Ihrigen vor allen Dingen zu restituiren sind, auf welchen Fall dann außser Zweifel die wirkliche Restitution an Seiten des Königes in Spanien Liebden erfolgen, und diß Orts einiger Garantia zumahlen nicht von nöhten seyn wird.

1649.
Nov.

Wir haben auch erst bemeldtes Unser gut-williges Erbieten jederzeit nur dahin, und auf solche Pläß verstanden, und ausdrücklich erkläret, so die Cronen mit ihren praedictis selbst noch innen und besetzt erhielten, alles mit der Condition, daß, wofern die Cronen nicht damit zu frieden, daß Wir an solches gutwillig Anerbieten keines Wegs verbunden blieben seyn wolten; Dahero Uns gleich Anfangs was befremdet fürkommen, daß Ihr Euch ohne Unser Vorbewußt und Einbewilligung bewegen lassen, aus Unserer Gutwilligkeit eine Schuldigkeit zu machen, hierauf das Sequestrum zu fundiren, und darinnen noch von einem solchen Ort zu disponiren, welcher nicht in der Cronen, noch in Eurer Principalen Händen stehet, weniger denenselben zugehöret; sondern krafft des Friedens Schlußes Uns mit unserer Befähigung, biß man sich der allgemeinen Restitution verglichen, zu Unserer und des Reichs Versicherung zu conserviren; folgendes aber des Chur-Fürsten zu Trier Liebden und Dero Dohm Capital pari cum potestate pro Imperio & Electoratu custodiendum abzutreten, absonderlich vorbehalten ist. Und folget dahero gar nicht, weil Euch die Franckosen zu Benehmung ihrer Praetension wegen Franckenthal pro interim 3. Ort, als Heilbron, Costnig und Ehrenbreitstein fürgeschlagen, und aus denenselben einen zu erwählen heimgestellt; Ihr aber bey Heilbron und Costnig allerhand erhebliche Bedencken funden; daß Ihr derentwegen hättet also gleich auf Ehrenbreitstein Euer Wahl richten dörfen; sondern vielmehr dieses, daß sich bey diesem Ort weit mehrer Bedencken als bey Heilbron finden werden, und dannenhero Ihr wegen all dieser Pläge die Königliche Ministros an die Unserige verweisen, und es bey solcher Verweisung biß zu Unserer gnädigsten Resolution verbleiben lassen sollen, als die Wir in der That erzeigt, wie sorgfältig Wir wären, diese Difficultät aus dem Weg zu räumen, indeme Wir so gar Unsere Stadt Blogau vor die Cron Schweden, Heilbron aber vor Frankreich, und endlich Bannfelden für Chur-Pfalz mit grossen conditionibus, biß Franckenthal restituiret, hafften zu lassen, Uns gutwillig und ohne einige Schuldigkeit erkläret, und dannenhero viel einer bessern Erkenntniß und gehorsamsten Dancks gegen Euch versehen, als daß darüber noch von Euch, Uns eine so ohnzeilige Abtretung der Bestung Ehrenbreitstein solte zugemuthet werden.

Noch

1649.
Nov.

Noch mehr aber ist Uns diß ohnerhofft fürkommen, daß Ihr diß Sequestrum Anfangs zwar allein per modum eines rähtlich und ohnvorgreiflichen Gutach- 1649.
teus Unsern Abgesandten den 20. August. diß Jahr fürgeschlagen; hernacher aber Nov.
solches, ohnerwartet Unserer darüber suchenden Erklärung, per modum pacti publici beschloffen, einen Recels darüber aufgerichtet, und denselben wieder Unserer Gesandten treue Warnung und Abmahnung (welche sich dann zu desselben Approbation niemahlen bekennet) auch wieder Eure Ihnen den 3. Septembris darauf gegebene Erklärung, solchen vor Einlangung Unserer Resolution nicht zu unterschreiben, dennoch stracks des andern Tages als nemlich den 4. Sept. unterschrieben, und über alles noch denen Königlich-Französischen Ministris mündlich versprochen, solchen treulich und Germana fide zu vollziehen, wann gleich Unsere Ratification darüber nicht erfolgte; zu deme gleich wie Wir Euren Principalen, Obren und Committenten durch Unsere gutwillige Bezeigung in diesem ganzen Friedens- und dessen Executions. Werck kein Ursach gegeben: Als können Wir Uns nicht wohl einbilden, daß Ihr zu einem solchen Schluß von denenselben befehliget gewest seyn könnet.

Wir befinden im übrigen in ermeldtem Recels, daß erstlich darinnen zwischen denselben und der Königlich-Französischen Gesandten zuvor beschenehen dem Frieden ganz zuwieder laufsenden Postulatis und Conditionibus ein schlechter Unterschied, und daß gleich im Eingang diß Sequestrum allein pro securitate Imperii & Coronæ Gallia, wie auch im Namen derselben Cron gestellet, und verordnet, und Unserß Kayserlichen Namens in dem ganzen Recels weiter nicht als nur zur Unterschrift für Unsere Plenipotentiaros gedacht wird, und da man solches gleich damit entschuldigen wollte, daß Wir sub nomine Imperii zusehender eingeschlossen: So hat doch des Recells Buchstaben weit mehr den Schein, samt die Cron Frankreich eben so viel Recht zu dieser Bestung als Wir krafft des Frieden-Schlusses selbstn hätten, und deswegen mit Euch ohne Uns pari juri davon zu tractiren be-
fuget wäre.

So wird ferners in diesem Recels an statt der Universal-Evacuation, welche doch sonst in Eurem obgedachten erstern Vorschlag und Gutachten vom 20. August. pro conditione sine qua non eingeseht gewesen, nur von einzig abermaliger präliminar-Austräumung und Abtretung etlicher weniger Dexter gemeldet; darneben aber der Cron Frankreich die meisten und fürnehmsten Städte (darunter zusehender auch Heylbron) samt andern besten Plätzen am Rheinstrom und im Chur-Rheinischen Crayß diß auf fernern Vergleich, und also ex novo pacto ohne Unsern Vorbewust und Willen, weit ein mehrers nachgegeben, als Ihr der Friedens-Schluß zumahlen nicht attribuiret, geschweigen daß Unsere übrige Erblanden, Märren und Schlesien, wie auch Chur-Sachsens und Brandenburgs Liebden Liebden und andere getreue Fürsten und Stände gleichwohlen im jetzigen Bedruck einen als den andern Weg verbleiben.

Wir befinden auch nicht, wie mehrgedachte Cron Frankreich, wann es zu diesem Sequestro wirklich kommen thäte, derohalben desto mehr bewogen werden solte, die noch hinterständige Universal-Evacuation um so balder fortzusetzen, indeme Ihr hierdurch nicht allein die Hoffnung, sondern auch die Mittel zu wachsen dieser vornehmen Bestung mehr als nie zuvor habhaft zu werden, dann es erfordert die im Recels erwähnte Neutralität (zu der an Seiten Spanien kein Bevollmächtigter weder in Deutschland noch Nieder-Land zur Stelle) einen neuen Tractat und stehet demnach bey solcher Handlung, wann auch jemandes hierzu Bevollmächtigter vorhanden wäre, in der Franzosen Willen, mit was Conditionen Sie sich diese Neutralität gefallen lassen, oder solche gar decliniren wollen; Und ist nicht zuvermuthen, daß Sie die Mittel dieser Bestung Ehrenbreitstein ehender habhaft zu werden, Ihnen selbst zum Nachtheil also leicht aus Handen geben, oder auch verkürzen werden, worbey Wir und das Reich hingegen keine einige real-Versicherung haben, daß Ehrenbreitstein jemahlen wiederum dem Erb-Stift Trier gütlichen restituiert und also zu dem Reich wieder gebracht würde. Dahero dann Euch die von Unsern Gesandten angezogene Exempla, wie es

1649.
NOV.

mit Metz, Toul, Verdun dann Belstin (welche so gar in Ihrer Mächtigsten Heiligkeit Handen nicht sicher sequestriret bleiben können) Pignarolo, Casal, der ansehnlichen Bestung Nancy und andern Posten mehr, die auf gut Trauen und Glauben der Cron Frankreich seynd hinausgegeben worden, hergangen, billig warnen sollen; Zumahlen auch darum, daß Ihr Euch noch guter Massen zu erinnern habt, daß die Französische Ministri wegen der Königlich-Spanischen Cession über Elsaß sich weder mit der in Instrumento Pacis versehenen Universal- noch auch der Ihnen per Conclufum Statuum verwilligten special Garantia, sondern allein mit Einbehaltung der wenig Zeit zuvor für Unsers freundlich geliebten Vatters und Schwagers Erb-Herzog FERDINANDS CARLS Liebden verglichenen dreyen Millionen Livres und Continuirung der Garnisonen in den 4. Wald-Städten begnügen lassen wollen.

1649.
NOV.

Und ob schon hierauf möchte wollen geantwortet werden, daß aller ob angezeigter Gefahr das Reich, durch Beförderung der Enträumung Franckenthal, vermittelst der Cron Spanien liberiret werden könnte, so müßt Ihr doch hingegen selbst bedenken, und es zeigt der mit der Cron Schweden wider Unsere bessere Warn- und Erinnerung aufgerichtete praliminar-Recels, nunmehr auch des Königlich-Schwedischen Generalissimi Euch, gleich nach Ablaffung Eures an Uns gethanen dritten Schreibens, hinausgegebene Erklärung, daß an Restitution Franckenthal die Friedens-Evacuation (gestaltfam Sie vigore Pacis darau nicht hatten kan noch solle) also auch realiter nicht hatte; wohl aber dieses ganze Werk dadurch bey des Königs in Spanien Liebden schwehret gemacht werde; indeme Ihre Liebden in der That ja verspühren müssen, daß die vöilige Beruhigung des geliebten Vaterlandes mit Abtretung dieses Plazes, wann sie gleich erfolget wäre, dennoch nicht erhoben, sondern solche an weit andern Difficultäten, und zwar bey denen erwinde, welche im Frieden begriffen, dessen emolumenta wirklich genießen, und nicht nur einen, sondern viele Plaz und Lande Uns und Chur-Fürsten und Ständen und zum theil ihrer selbst eigenen Allirten zu restituiren schuldig seynd, solche gleichwohl aber bis dato vorenthalten. Wann dann nun durch das vorhabende Ehrenbreitsteinische Sequestrum dem Haupt-Werk nicht geholffen, das Reich hierdurch mit der so oft und viel vertribsten Evacuation und Exauktion nach Inhalt des Friedens nicht subleviret, der scopus, diesen vornehmen Rhein-Posto ausser Französische Handen zu erhalten, zumahlen hierdurch nicht erreicht wird, Ihr Euch auch ohne Unsers Consens und wider Unsers Willen hierzu kräftig und beständig nicht verbinden können, noch deswegen lacionem publicæ fidei, gestalt Ihr Euch dessen auch selbst also gegen den Schwedischen und gar wohl erkläret, vorzuschützen habt:

Diesem allen nach so versehen Wir Uns zu Euch hiermit, und begehren an Euch gnädigst, Ihr wollet obangezogenen wohl erwogenen Umständen und Motiven nach von solchem Sequestro allerseits und gänglich absehen, euch derjenigen temperamentorum, zu denen Wir Uns, (obschon ohne alle Obligation) erkläret, ersättigen lassen, und vielmehr dahin zielen, damit man in denen noch übrigen Punkten zur Richtigkeit gelangen, und also das Universal-Werk, nemlich die Evacuation und Exauktion selbst vollenden möge; Inmittelst leben Wir der getrosten Hoffnung, (imassen Wir an fernerer eyriger Interposition und beweglicher Unter-Handlung nichts unterlassen) es werde die von des Königs in Hispanien Liebden verlangte Restitution der Bestung Franckenthal, bevorab wann Chur-Pfalz Liebden als Restituendus, und deme es vigore Pacis ohne des obliegt, des Königs Liebden gebührend requiriren wird, viel leichter, als wann man durch dergleichen Sequestrum Selbige hierzu zu nöhtigen vermeinte, erfolgen, und damit auch diese Difficultät auf einmahl gehoben seyn, es werden Zweiffels ohne Ihr und forderist Cure Principalen und Obern empfinden, daß nach verfllossenem Jahr und Tag von Zeit des getroffenen Friedens es ohne das nicht an deme, daß man dem bedrängten Vaterland wider den klaren Buchstaben des geschlossenen Friedens mit praliminar-Evacuationibus helffe, sondern vielmehr mit der Universal-Evacuation und

1649. und Exauctoracion allerseits seine würckliche Beruhigung gönne und verschaffe, 1649.
NOV. massen Ihr Euch genugsam zu entsinnen, daß Wir eben der Ursachen halben lieber NOV.
der Entraumung Unsers Erb. Königreichs Böhme auf eine zeitlang noch entrahten,
als durch particular- und präliminar- Execution die Universal- Evacuation
und würckliche durchgehende Erleichterung sämtlicher Chur- Fürsten und Stände
in einige Verlängerung gerathen lassen wollen. Wir versehen Uns auch gänzlich,
es werden beyde Cronen wegen eines Platzes (dessen Restitution Sie Uns und Euch
selbst auf eine Zeit impossibilitirt haben, und zumahlen derentwegen nicht befugt
seyn, weder Unsere noch Eurer Principalen Lande zu bedrucken) die Execution
des Friedens länger nicht aufziehen, vielmehr Königliche Hand und Siegel in Acht
nehmen, und was Ihrer Seits so theuer versprochen, auch in ihrer Macht und Hand
zu präctiren ist getreulich halten, und ins Werk stellen.

Daß Ihr sonst bey Beschluß Eures Schreibens erwehnet, Wir wollten Unsere
Kaysersche Gesandten zu der noch übrigen Punkten schleuniger Abhelfung mit ge-
nungsammer Instruction und Vollmacht dergestalt gnädigst versehen, damit ohne ver-
zügliches Hinterbringen alles adjouctirer, und zum endlichen Schluß gebracht wer-
den möge; Können Wi. Euch hiemit darum ohnangefügt nicht lassen, daß vorbemeld-
ter Unserer Gesandten Plenipotenz auf den Friedens- Schluß selbst gerichtet und
gegründet ist, welchen Wir und Sie von Unsertwegen allerdings nachkommen sollen
und werden; daferne nun die Cronen so wohl als auch Ihr in Namen Eurer Prin-
cipalen demselben ebener Gestalt nachkommen, und darwider nichts neues präten-
diren noch suchen werdet; so wird es einziges Hin- und Herschicken nicht von nöth-
ten, sondern alles ohne Verzdgerung also gleich abgehandelt und geschlossen können
seyn; Beziehen Uns im übrigen auf dasjenige, was Ihr dißfalls weiter von Unse-
ren Gesandten vernehmen werdet; Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und
seynd Euch mit Kayserschen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt
Wien den 13. Novembris 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hun-
garischen im 24. und des Böhmeischen im 22.

F E R D I N A N D.

Vt. Ferdinand Graf Kurf

An des Heiligen Römischen
Reichs Chur- Fürsten und
Stände Gesandtschafft.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder,

N. II.

Kaysersliches Relcript an Dero Gesandtschafft Ehrenbreitstein und
Bennfeld betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Aus Unserm unter heutigem dato an Euch abgegangenen Antwort- Schrei-
ben auf Euer Relaciones vom 8. 11. und 13. dieses, habet Ihr mit mehrern zu vernehmen,
Iiii 3 was